

# Satzung

des Vereins „Netzwerk für Senior-Internet-Initiativen Baden-Württemberg e.V.“

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Netzwerk für Senior-Internet-Initiativen Baden-Württemberg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein unterstützt die Senior-Internet-Initiativen landesweit bei Neugründungen und der Aus- und Weiterbildung von Trainer/innen und Mentoren/innen. Der Verein hilft über die Senior-Internet-Initiativen und Senior-Internet-Helfer/innen Bürgerinnen und Bürger beim Zugang zu den neuen Medien, bietet ihnen eine ihren Bedürfnissen angepaßte Weiterbildung im Hinblick auf neue Technologien, Internet und artverwandte neue Medien an und erschließt ihnen damit die aktive und selbstbestimmte Teilnahme an der modernen Wissens- und Kommunikationsgesellschaft.

(2) Damit verbunden sind folgende Ziele:

- älteren Menschen eine Kommunikations- und Lebenshilfe anzubieten,
- vorhandene Kompetenzen zu ergänzen, besser nutzbar zu machen und in der Gesellschaft wirkungsvoller zum Tragen zu bringen.
- Der Verein initiiert und fördert die Vernetzung baden-württembergischer Initiativen mit der oben genannten Zielsetzung.

(3) Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Landesweite Unterstützung beim Aufbau neuer Initiativen
- Einrichtung eines Netzwerks zwischen den Initiativen zum Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- Organisation der Aus- und Weiterbildung für die Mitglieder, Dozenten/innen, Mentoren/innen und Trainer/innen der Initiativen.
- Zentrale Vermittlungs- und Koordinationsstelle für die Initiativen.
- Koordinierte Öffentlichkeitsarbeit

(4) Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

(4) Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Vereine und juristische Personen werden, die gemeinnützige, nicht kommerzielle Ziele verfolgen. Einzelpersonen können dann Mitglied werden, wenn sie Initiativen gemäß § 2 der Satzung fördern, unterstützen und begleiten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedsrechte, außer von Einzelpersonen, werden jeweils vom Vertretungsberechtigten oder einem von ihm Bevollmächtigten wahrgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Erlöschen, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09. des Jahres. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied
  - mit Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Rückstand ist,
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Woche zu geben. Der Beschluß ist ihm mit Einschreiben zuzustellen. Ihm steht binnen 2 Wochen ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Für jedes Mitglied sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange und das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins nach vorgegebenen Ordnungen zu bedienen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (MV)
- b. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n und bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n schriftlich in Briefform oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsanschrift.
- (5) Erweiterungsanträge zur Tagungsordnung sind möglich. Sie sind schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

- (6) Versammlungsleiter/in der Mitgliederversammlung ist der/die 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahmen der Jahresberichte des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen.
  - Entlastung des Vorstands
  - Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
  - Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - Wahl der Kassenprüfer/innen.
  - Festsetzung von Beiträgen.
  - Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit dies die Satzung zuläßt.
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder des Vereinszwecks, bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - mindestens zwei Beisitzer/innen
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in; jede/r ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Die Einberufung von Vorstandssitzungen bedarf keiner besonderen Form. Sie ist nicht an eine Frist gebunden. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n oder seinem/r Stellvertreter/in. Sitzungen und Abstimmungen können Online erfolgen.

- (5) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann Personen in einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und im Umfeld des Vereins unterstützend zu wirken.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind von der jeweiligen Versammlungsleitung und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenführung**

- (1) Der/die Vereinskassierer/in ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig und verantwortlich. Er/sie handelt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der/die Vereinskassierer/in ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen. Die Kasse ist vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.

## **§ 13 Ordnung des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z. B. Finanzordnung, Geschäftsordnung, Verfahrensordnung usw.) geben. Die Ordnungen und deren Änderung werden vom Vorstand beschlossen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.
- (2) Das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden und je zur Hälfte einem Caritasverband und dem Diakonischen Werk in Baden – Württemberg zu übertragen.
- (3) Entsprechendes gilt bei Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks.

**Ulm, 23.April 2008**